

## Kumulierungserklärung Kleinbeihilfen

### im Programm KfW-Schnellkredit 2020

Bestätigung zur Einhaltung der Beihilfeobergrenze

Mit dem KfW-Schnellkredit 2020 erhalten Sie eine Beihilfe i. S. des EU-Beihilferechts. Das Beihilferecht erlaubt die Vergabe von Beihilfen an Unternehmen in engen Grenzen nach verschiedenen Regelungen. In diesem Programm vergibt die KfW Kleinbeihilfen auf Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-ABI. C 2020/1863 vom 19. März 2020) und der Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-ABI. C 2020/2215 vom 3. April 2020).

Jede beihilferechtliche Regelung bestimmt in Abhängigkeit von z. B. der Größe des Unternehmens oder dem Vorhabensort eine Obergrenze für gewährte Beihilfen. Erhält ein Unternehmen mehrere Kleinbeihilfen von einer oder mehreren beihilfegewährenden Stellen (z. B. Zuschüsse, Garantien, Förderdarlehen), so muss sichergestellt werden, dass bei Addition aller gewährten Beihilfen (Kumulierung) die gemäß den Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. Näheres zu den beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065).

In KfW-Schnellkredit 2020 dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 EUR bzw. 500.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 EUR. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100.000 EUR.

#### 1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller/Unternehmen: \_\_\_\_\_

Vorhabensort: \_\_\_\_\_

#### 2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle Kleinbeihilfen anzugeben, die Ihrem Unternehmen auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 seit 19.03.2020 gewährt wurden, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß § 4 Absatz 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 dazu verpflichtet ist, alle relevanten Informationen über gewährte Einzelbeihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission zu veröffentlichen.

### 3. Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen

keine

folgende

Kleinbeihilfen im Sinne der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020:

- in Form von direkten Zuschüssen;
- in Form von Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen,
- in Form von rückzahlbaren Vorschüssen,
- in Form von Darlehen;
- in Form von Garantien;
- in Form von Eigenkapital

erhalten bzw. beantragt habe/haben

Datum des Bewilligungs- bescheids/der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Beihilfewert in EUR

Mir/uns ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1. und 3. subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/ Unterschrift des Antragstellers